

*Wittmann / Kopf*

Beide Parteien sind zur Zusammenarbeit für die Dauer einer gemeinsamen Bundesregierung bereit. Wünscht eine Partei die Zusammenarbeit zu beenden, soll vor einer endgültigen Entscheidung darüber eine eingehende Konsultation stattfinden.

Beide Parteien kommen jedoch überein, daß die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Bundesregierung während der Geltungsdauer nachstehender mit verfassungsändernder Mehrheit bis zum 31. Dezember 1967 zu verlängernden Gesetze nicht einseitig aufgelöst wird.